

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1518
vom 13. Februar 2014
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Sozialhilfefonds

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Nebst dem Sozialhilfefonds weist die Gemeinde Horw in der Bestandesrechnung diverse Depotgelder aus. Bei verschiedenen Depotgeldern ist der Zweck der Verwaltung unklar. Aus diesem Grund verlangte die externe Revisionsstelle eine Überprüfung dieser Depotgelder. Unter diesen Depotgeldern wurden auch der Fonds „Magnus Studhalter“ und der Fonds „Schülerunfallversicherung“ geführt. Gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden wird bei einem Depot der Gemeinde Geld zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt. Es besteht also eine Rückgabeverpflichtung für diese Gelder. Die Fonds „Magnus Studhalter“ und „Schülerunfallversicherung“ entsprechen nicht dieser Definition.

2 Bisheriger Zweck der Fonds**2.1 Magnus-Studhalter-Fonds; Konto 2001.01**

Saldo per 31.12.2012 CHF 26'603.40

Der Fonds stammt aus dem Jahr 1941. Damals hat der Landwirt Magnus Studhalter der Gemeinde CHF 5'000.00 zur Begründung eines Fonds vermacht, aus dessen Zinsen treue, gute Knechte und Melker zu prämiieren sind.

Im Jahr 1987 hat der Einwohnerrat die Zweckbindung geändert. So können in Härtefällen die Fondsmittel zugunsten der Horwer Landwirte wie folgt eingesetzt werden.

- a) Bei Krankheit und Unfall des Betriebsinhabers oder eines Angestellten, von mehr als 14 Tagen Dauer, wenn eine Aushilfskraft oder der Betriebshelfer der Gemeinde eingesetzt werden müssen.
- b) In Härtefällen, so zum Beispiel bei längerer Krankheit der Ehefrau des Betriebsinhabers.
- c) Im Einzelfall soll der Betrag von CHF 1'000.00 nicht überschritten werden.

Seit 1987 hat sich der Bestand aufgrund der Verzinsung von CHF 13'817.30 auf CHF 26'603.40 erhöht.

Beurteilung:

Bereits im Bericht und Antrag Nr. 627 betreffend Zweckumwandlung des „Magnus-Studhalter-Fonds“ im Jahre 1987 ging man davon aus, dass sich die Landwirtschaft nicht wieder zu den Verhältnissen von 1941 zurückverändern wird. Aus diesem Grund wurde die Zweckbindung so verändert, dass Härtefälle in einem Landwirtschaftsbetrieb aufgrund krankheits- oder unfallbedingten Ausfalls des Betriebsinhabers, seiner Ehefrau oder eines Angestellten mit einem Beitrag berücksichtigt werden können. Der Zweck hat sich seit 1987 nicht geändert. In der Praxis hat die Gemeinde jedoch seither, trotz Anpassung des Fondszwecks, nie von den Fondsgeldern Gebrauch gemacht.

2.2 Fonds Schülerunfallversicherung; Konto 2001.05

Saldo per 31.12.2012 CHF 212'901.65

Bis Ende 1995 hat die Gemeinde eine Schülerunfallversicherung abgeschlossen. Mit der Einführung des KVG per 1. Januar 1996 wurde diese Versicherung gekündigt und das Regulativ Nr. 530 über die Schülerunfallversicherung der Gemeinde Horw vom 7. Januar 1981 aufgehoben. Für ausserordentliche Fälle wurde der Rückstellungsfonds von damals CHF 144'000.00 für ausserordentliche Fälle belassen. Woher dieses Geld ursprünglich stammte, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Beurteilung:

Schon damals wurde das Risiko eines Falles als relativ klein beurteilt. Im Falle eines Schülerfalles könnten für eine betroffene Familie ungedeckte Zusatzkosten entstehen. Bisher hat die Gemeinde noch nie von den finanziellen Möglichkeiten dieses Fonds Gebrauch gemacht.

3 Zukünftige Varianten

3.1 Mögliche Varianten

Der Fonds „Magnus Studhalter“ und auch der Fonds „Schülerunfallversicherung“ werden heute in der Bestandesrechnung unter den Depots geführt. Diese Zuteilung ist falsch, denn es besteht keine Verpflichtung im Sinne eines Depots. Werden sie als Fonds in der Bestandesrechnung geführt, so fehlt der notwendige Rechtserlass. Aus diesem Grund muss grundsätzlich ein Entschieden des Einwohnerrats angestrebt werden. Für die Beurteilung der Varianten sollte der ursprüngliche Zweck möglichst erfüllt werden können.

Grundsätzlich können wir uns folgende Varianten für die Zukunft dieser Fonds vorstellen:

- a) Die Fonds werden wie bisher als Depots weitergeführt.
- b) Die Fonds werden zugunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.
- c) Die Fonds werden zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.
- d) Die Fonds werden zugunsten „Horwer hälfed enand“ aufgelöst.

3.2 Beurteilung der Varianten

3.2.1 Variante a: Die Fonds werden wie bisher als Depots weitergeführt.

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung sollten die „Fonds“ nicht als Depot weitergeführt werden.

3.2.2 Variante b: Die Fonds werden zu Gunsten der Laufenden Rechnung aufgelöst.

Diese Variante entspricht nicht dem ursprünglichen Sinn dieser Fonds und sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden.

3.2.3 Variante c: Die Fonds werden zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.

Bei dieser Variante müssten die Richtlinien angepasst werden. Als mögliche Lösung sehen wir einen zusätzlichen Abschnitt zu Beginn der Richtlinie. Im betreffenden Abschnitt wird erwähnt, dass die Fonds „Magnus Studhalter“ und „Schülerunfallversicherung“ mit Entscheid des Einwohnerrats dem Sozialhilfefonds übertragen wurden. Die Punkte 1 – 9 sollen nicht geändert

werden. Mit dem Punkt 3 (.. Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage...) könnte der ursprüngliche Zweck erfüllt werden.

Bei dieser Variante bleibt das Geld bei der Gemeinde. Sie hat damit auch in Zukunft die volle Umsetzungs- und Verfügungsgewalt über diese Mittel.

3.2.4 Variante d: Die Fonds werden zugunsten „Horwer hälfed enand“ aufgelöst.

Bei dieser Variante überweist die Gemeinde das Geld der Organisation „Horwer hälfed enand“. Aufgrund der Zielsetzung dieser Organisation könnte, bei einer zweckgebundenen Übereignung, der ursprüngliche Zweck erfüllt werden. Bei dieser Variante müsste jedoch zuerst die Organisationsform von „Horwer hälfed enand“ abschliessend definiert sein (Verein oder Stiftung mit entsprechenden Statuten).

Mit der Überweisung an eine externe Organisation gibt die Gemeinde jedoch die Verfügungsgewalt über die vorhandenen Mittel aus der Hand. Eine Kontrolle der ursprünglich vorgesehenen, sinngemässen Mittelverwendung entfällt.

4 Sozialhilfefonds

Unter der Bezeichnung Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) besteht schon seit Jahrzehnten ein Fonds, der gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005 nach der Fusion der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde weiter geführt werden soll. Er kann durch zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate oder Nettomieteträge aus den eingebrachten Liegenschaften der Bürgergemeinde weiter gespiesen werden.

Der Gemeinderat hat die Verwendung der Mittel im Sozialhilfefonds mit den Richtlinien Nr. 864 „Richtlinien Sozialhilfefonds“ geregelt.

Gemäss Auskunft des Regierungsstatthalters genügt ein Entscheid des Einwohnerrates als Rechtsgrundlage für die Bildung eines Fonds. Ein Fondsreglement ist nicht notwendig. Mit dem Entscheid des Einwohnerrates vom 22. September 2005 haben wir demnach die Kompetenz erhalten, die Vollzugsdetails zu regeln. Statt einer Verordnung haben wir im Jahr 2006 Richtlinien erlassen. Wir beabsichtigen nun mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die bisherigen Richtlinien Nr. 864 „Richtlinien Sozialhilfefonds vom 12. Januar 2006“ systemkonform in eine Verordnung Nr. 864 „Verordnung Sozialhilfefonds“ umzuwandeln.

Aus folgenden Gründen erübrigt sich ein Reglement, das durch den Einwohnerrat zu erlassen wäre:

- Mit dem Entscheid vom 22. September 2005 des Einwohnerates wurde der Rechtsgrundsatz des Sozialhilfefonds genügend klar definiert.
- Organisatorische Fragen können mit einer Verordnung effizienter geregelt und die Regelungen nach Bedarf rascher angepasst werden.

5 Würdigung

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM in der Gemeinde Horw im Jahr 1989 wurden damalige Rückstellungen in verschiedene Spezialfonds umgewandelt. Mit dem Bericht und Antrag Nr. 1464 „Spezialfonds“ vom 7. Dezember 2011 haben Sie die Auflösung dieser Spezialfonds gutgeheissen. Diese Auflösung wurde beantragt, weil bei diesen Fonds weder die Einlage noch der Bezug klar geregelt waren. Grundsätzlich handelte es sich nicht um einen generellen Verzicht auf Spezialfonds. Alternativ zur Auflösung hätte man entsprechende Regelungen über den Mittelbezug und die Mittelverwendung festlegen müssen.

Der Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) beruht auf einer langjährigen Tradition der Gemeinde Horw. Bei der Fusion der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde beschlossen

Sie die Weiterführung dieses Fonds, für welchen wir bereits früher Richtlinien für die Verwendung der Mittel erlassen hatten. Das in diesen Richtlinien definierte Verfahren hat sich bewährt und soll nicht verändert werden.

Es macht wenig Sinn, die unter Depots aufgeführten Fonds „Magnus Studhalter“ und „Schülerunfallversicherung“ als separate Fonds zu definieren. Eine Auflösung oder ein Übertrag auf die externe Organisation „Horwer hälfed enand“ entspricht kaum dem ursprünglichen Sinn dieser Gelder. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, die Gelder aus dem Fonds „Magnus Studhalter“ und dem Fonds „Schülerunfallversicherung“ auf den vorhandenen Sozialhilfefonds zu übertragen. Die bisherigen Richtlinien Nr. 864 „Richtlinien Sozialhilfefonds“ werden neu als Verordnung Nr. 864 „Verordnung Sozialhilfefonds“ ausgearbeitet. Der vorliegende Entscheid und der ursprüngliche Verwendungszweck sollen unter Art. 1 in einem separaten Absatz erwähnt werden. Bei der Beurteilung der Bezugsberechtigung kann diese Erwähnung hilfreich sein.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- Der Fonds „Magnus Studhalter“ wird zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.
- Der Fonds „Schülerunfallversicherung“ wird zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.
- Dieser Entscheid und der ursprüngliche Verwendungszweck sind in der Verordnung Nr. 864 „Verordnung Sozialhilfefonds“ in einem separaten Abschnitt zu erwähnen.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Richtlinien Nr. 864 „ Sozialhilfefonds“
- Entwurf Verordnung Sozialhilfefonds

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1518 des Gemeinderates vom 13. Februar 2014
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 29 und 69 Bst. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Der Fonds „Magnus Studhalter“ wird zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.
2. Der Fonds „Schülerunfallversicherung“ wird zugunsten des Sozialhilfefonds aufgelöst.
3. Dieser Entscheid und der ursprüngliche Verwendungszweck sind in der Verordnung Nr. 864 „Verordnung Sozialhilfefonds“ in einem separaten Abschnitt zu erwähnen.

Horw, 20. März 2014

Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Publiziert:

**RICHTLINIEN
SOZIALHILFEFONDS
VOM 12. JANUAR 2006**



**AUSGABE
12. JANUAR 2006**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

Unter der Bezeichnung Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) besteht schon seit Jahrzehnten ein Fonds, der gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. Sept. 2005 nach der Fusion mit der Bürgergemeinde weiter geführt werden soll. Er kann durch zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate oder Nettomieteträge aus den eingebrachten Liegenschaften der Bürgergemeinde¹⁾ weiter gespiesen werden.

1. Der Sozialhilfefonds bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der generellen und persönlichen Sozialhilfe gemäss § 20 ff des Kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG).
2. Bezugsberechtigt sind natürliche und juristische Personen im Sozialbereich mit Sitz in der Gemeinde Horw. Institutionen müssen dem § 24 des SHG entsprechen.
3. Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.
4. Die unterstützten Massnahmen, Projekte und Institutionen müssen vor allem Horwerinnen und Horwern zugute kommen.
5. Gesuche inkl. Darlehensanträge müssen schriftlich und begründet dem Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.
6. Die Gesuche werden von der Sozialvorsteherin oder vom Sozialvorsteher beurteilt. Sie oder er kann einem Antrag bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz innerhalb des Budgets zustimmen. Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Bericht und Antrages.
7. Gegen Entscheide der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden, der abschliessend entscheidet.
8. Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.
9. Die Äufnung des Fonds ist zudem durch Veräusserungsgewinne aus Anlagen des Finanzvermögens¹ der ehemaligen Bürgergemeinde Horw möglich, da diese zwingend für soziale Zwecke zu verwenden sind. Über die Einlage und Verwendung entscheidet das zuständige Organ.

Horw, 12. Januar 2006

GEMEINDERAT HORW

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber-Substitutin

Alex Hagggenmüller

Sabrina Stettler

¹ Siehe Anhang

A n h a n g 1

LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS (EHEMALIGE BÜRGERGEMEINDE)

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>Ortsbezeichnung</u>
156	Roggernstrasse 8
163	Grämliswald
188	Roggern
189	Grämliswald
213	Althoftobel
219	Roggernstrasse 2
222	Zumhof
225	Grämlis
353	Kirchweg 13
355	Kantonsstrasse 67
397	Schönbühlweg 2
423	Rankried
785	Obermatt
924	Hubelstrasse
1482	Dorf
2967	Roggernstrasse
3023	Roggernstrasse

T a b e l l e**Änderungen der Richtlinien Sozialhilfefonds vom 12. Januar 2006**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	

**VERORDNUNG
SOZIALHILFEFONDS
VOM ...**



**ENTWURF
13. FEBRUAR 2014**

INHALT

Art. 1 Rechtsgrundlage	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Bezugsberechtigte	3
Art. 4 Verfahren	3
Art. 5 Controlling	3
Art. 6 Veräußerungsgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 7 In-Kraft-Treten	4
ANHANG 1	5
Liegenschaften des Finanzvermögens (ehemalige Bürgergemeinde)	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005
- gestützt auf den Beschluss des Einwohnerrates vom 20. März 2014

Art. 1 Rechtsgrundlage

Unter der Bezeichnung Sozialhilfefonds (Fonds für soziale Zwecke) besteht schon seit Jahrzehnten ein Fonds, der gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005 nach der Fusion mit der Bürgergemeinde weitergeführt werden soll. Er kann durch zweckgebundene Spenden, Nachlasse, Legate oder Nettomietserträge aus den eingebrachten Liegenschaften der Bürgergemeinde¹⁾ weiter gespeisen werden.

Gemäss Beschluss des Einwohnerrates Nr. 1518 vom 20. März 2014 werden der bisherige Fonds „Magnus Studhalter“ und der Fonds „Schülerunfallversicherung“ dem Sozialhilfefonds zugewiesen. Damit können Härtefälle aufgrund krankheits- oder unfallbedingten Ausfalls des Betriebsinhabers, seiner Ehefrau oder eines der Angestellten eines Horwer Landwirtschaftsbetriebes und Härtefälle aufgrund eines Schülerunfalls unter Art. 3 Absatz 2 vollzogen werden.

Art. 2 Zweck

Der Sozialhilfefonds bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der generellen und persönlichen Sozialhilfe des Kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG).

Art. 3 Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen im Sozialbereich mit Sitz in der Gemeinde Horw.

Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine über drei Jahre dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Horw voraus.

Die unterstützten Massnahmen und Projekte sowie die unterstützten Tätigkeiten der Institutionen müssen Horwerinnen und Horwern zugute kommen.

Art. 4 Verfahren

Gesuche, inkl. Darlehensanträge, müssen schriftlich und begründet dem Sozialdepartement eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Die Gesuche werden von der Sozialvorsteherin oder vom Sozialvorsteher beurteilt. Sie oder er kann einem Antrag bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz innerhalb des Budgets zustimmen. Über höhere Beiträge entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Bericht und Antrages.

Gegen Entscheide der Sozialvorsteherin oder des Sozialvorstehers kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 5 Controlling

Die Ausgaben und Einnahmen des Fonds werden jährlich im Budget und in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ausgewiesen.

Art. 6

Veräusserungsgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Äufnung des Fonds ist zudem durch Veräusserungsgewinne aus Anlagen des Finanzvermögens¹ der ehemaligen Bürgergemeinde Horw möglich, da diese gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 22. September 2005 zwingend für soziale Zwecke zu verwenden sind. Über die Einlage und Verwendung entscheidet das zuständige Organ.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den d.mmmm 2014 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien Sozialhilfefonds vom 12. Januar 2006.

Horw, d.mmmm 2014

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

¹ Siehe Anhang

A n h a n g 1

LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS (EHMALIGE BÜRGERGEMEINDE)

<u>Grundstück Nr.</u>	<u>Ortsbezeichnung</u>
156	Roggernstrasse 8
163	Grämliswald
188	Roggern
189	Grämliswald
213	Althoftobel
219	Roggernstrasse 2
222	Zumhof
225	Grämlis
353	Kirchweg 13
355	Kantonsstrasse 67
397	Schönbühlweg 2
423	Rankried
785	Obermatt
924	Hubelstrasse
1482	Dorf
2967	Roggernstrasse
3023	Roggernstrasse

T a b e l l e**Änderungen der Verordnung Sozialhilfefonds vom d.mmmm 2014**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung